

auf welches auch die gleichfalls von GB geschriebenen DD. St. 1574. 1575, betreffend die Bestätigung der Immunität von Hildesheim z. Th. zurückgehen. Was aber in der Steterburger Urkunde nicht auf diese verlorene VU. zurückgeführt werden kann, entspricht durchaus und gerade in einigen besonders charakteristischen Wendungen so sehr dem Stil des GB, dass die obige Annahme unabweisbar wird. Aber wenn dieser Notar sonach schon im J. 1007 ein D. Heinrichs II. verfasst hat, so ist es doch ganz unwahrscheinlich, dass er schon damals im Dienste der Kanzlei gestanden hätte, als deren ständiges Mitglied wir ihn erst sechs Jahre später nachweisen können¹; vielmehr ist anzunehmen, dass er damals im Dienste Bernwards gestanden und als hildesheimischer Privatschreiber das Steterburger D. dictiert hat². In der Kanzlei ist er dann, allen weiteren Wechsel überdauernd, bis zum Tode Heinrichs als der eigentlich leitende Notar thätig gewesen; dass er auch unter Konrad II. noch als Urkundenschreiber gelegentlich erscheint, hat bereits Bayer bemerkt und wird später noch näher nachzuweisen sein.

Die oberste Leitung der deutschen Kanzlei, deren Schreiber wir bis zur Kaiserkrönung Heinrichs verfolgt haben, war inzwischen schon vor dem Eintritt des GB in andere Hände übergegangen: auf Willigis von Mainz, der am 23. Febr. 1011 gestorben war, war im Erzbisthum wie in dem Amte des Erzcapellans Erkenbald, Abt von Fulda, gefolgt, ein Wechsel, der auf die Kanzleiverhältnisse um so weniger irgend welchen Einfluss ausübte, als Erkenbald an persönlicher Bedeutung dem Vorgänger keineswegs gleichkam. Auch ward er nicht völlig der Erbe seiner Stellung am Hofe. Das Amt des Erzkanzlers für Italien hat der König Erkenbald nicht übertragen; es blieb zunächst unbesetzt; ein D. vom 30. April 1012 für Aquileja (St. 1562), zwei weitere vom 14. Mai d. J. (St. 1556. 1557) für das Marienkloster zu Florenz weisen nur die Recognition des Kanzlers Eberhard auf, ohne einen Erzkanzler zu

wiederholende Bestätigung gedacht werden, wie deren zahlreiche in dem unter Bernward aufgestellten Verzeichnis der verbrannten Hildesheimer Königsurkunden (Gehle, De s. Bernwardi vita et rebus gestis, Diss. Bonn. 1866, S. 45 f.; künftig Hildesheimer Urkundenb. I, 52 n. 60) erwähnt sind. 1) Ueber St. 1485 s. Excurs I. 2) Er wird also auch wohl ein Niedersachse gewesen sein, wofür auch die Namensformen der von ihm geschriebenen Urkunden sprechen; die von Waitz, Forsch. zur Deutschen Gesch. XVI, 187 N. 1 geltend gemachten Anhaltspunkte für die Vermuthung italienischer Herkunft sind zu schwach, um darauf Gewicht zu legen.